

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen

Gemäß § 7 Absatz 2 und § 94 Absatz 3 des Universitätsgesetzes in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Satz 4 HVVO vom 13. Januar 2003 (GBL. Seite 63), berichtigt in GBL. Seite 115, hat der Senat der Universität Freiburg am 12. Mai 2004 die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen vom 30. August 1999 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 30, Nr. 16, Seiten 110 - 119), zuletzt geändert am 26. Januar 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 35, Nr. 2, Seiten 2 - 3), beschlossen.

Artikel 1

1. § 7 Absatz 3 der Auffüllkriterien für den Studiengang Humanmedizin wird wie folgt neu gefasst:

(3) Für die Zulassung im Rahmen des Auffüllverfahrens im Studiengang **Medizin-Klinik (1. - 6. klinisches Fachsemester)** sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

Fachsemester	Voraussetzungen
1. klinisches Fachsemester	<p>Studierende, die vor dem 1.10.2003 ihr Studium begonnen haben (§ 43 Absatz 2 ÄApprO vom 27.6.2002): Ärztliche Vorprüfung nach ÄApprO a.F.; letztmalig abzulegen bis 30.04.2006. Ab Wintersemester 2006/2007: Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach ÄApprO n.F..</p> <p>Für Studienanfänger zum Wintersemester 2003/2004; für die Zulassung ab dem Wintersemester 2005/2006 Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach ÄApprO n.F..</p>
2. klinisches Fachsemester	<p>Studierende, die vor dem 1.10.2003 ihr Studium begonnen haben (§ 43 Absatz 1 ÄApprO vom 27.06.2002): Ärztliche Vorprüfung nach ÄApprO a.F.. Ab Sommersemester 2007: Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach ÄApprO n.F..</p> <p>Für Studienanfänger zum Wintersemester 2003/2004: Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach ÄApprO n.F..</p>
3. klinisches Fachsemester	<p>Studierende, die vor dem 1.10.2003 ihr Studium begonnen (§ 43 Absatz 2 ÄApprO vom 27.06.2002) und die Ärztliche Vorprüfung nach ÄApprO a.F. abgelegt haben bzw. Studienanfänger zum Wintersemester 2003/2004, welche den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach ÄApprO n.F. abgelegt haben, müssen Leistungsnachweise in folgenden Fächern nachweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pathologie 2. Pharmakologie 3. Hygiene/Mikrobiologie/Virologie 4. Querschnittsbereich Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin 5. Querschnittsbereich Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik <p>bzw. äquivalente Nachweise gemäß der offiziellen Äquivalenzliste der Medizinischen Fakultät.</p>

4. klinisches Fachsemester	Leistungsnachweise in folgenden Fächern: 1. Pathologie 2. Pharmakologie 3. Hygiene/Mikrobiologie/Virologie 4. Querschnittsbereich Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin 5. Querschnittsbereich Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik bzw. äquivalente Nachweise gemäß der offiziellen Äquivalenzliste der Medizinischen Fakultät.
5. klinisches Fachsemester	Leistungsnachweise in folgenden Fächern: 1. Pathologie 2. Pharmakologie 3. Hygiene/Mikrobiologie/Virologie 4. Querschnittsbereich Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin 5. Querschnittsbereich Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik bzw. äquivalente Nachweise gemäß der offiziellen Äquivalenzliste der Medizinischen Fakultät.
6. klinisches Fachsemester	Leistungsnachweise in folgenden Fächern: 1. Pathologie 2. Pharmakologie 3. Hygiene/Mikrobiologie/Virologie 4. Querschnittsbereich Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin 5. Querschnittsbereich Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik bzw. äquivalente Nachweise gemäß der offiziellen Äquivalenzliste der Medizinischen Fakultät.

(4) Die Auswahl der Bewerber/Bewerberinnen in das **1. klinische Fachsemester** erfolgt aufgrund einer Rangfolge nach der Fachsemesterzahl. Dabei gehen Bewerber/Bewerberinnen, die sich in das 5. Fachsemester bewerben, Bewerber/Bewerberinnen vor, die sich in das 6. bzw. ein noch höheres Fachsemester bewerben. Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.

(5) Die Auswahl der Bewerber/Bewerberinnen in das **2. klinische Fachsemester** erfolgt aufgrund einer Rangfolge nach dem Ergebnis der Ärztlichen Vorprüfung (ÄApprO a.F.) bzw. nach dem Ergebnis des Ersten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung (ÄApprO n.F.). Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.

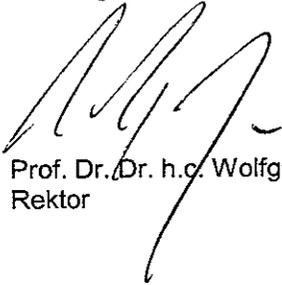
(6) Die Auswahl der Bewerber/Bewerberinnen in das **3. klinische Fachsemester** erfolgt ausschließlich aufgrund der geforderten Leistungsnachweise. Bei Ranggleichheit entscheidet das Ergebnis der Ärztlichen Vorprüfung (ÄApprO a.F.) bzw. das Ergebnis des Ersten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung (ÄApprO n.F.), hilfsweise das Los.

(7) Die Auswahl der Bewerber/Bewerberinnen in das **4., 5. und 6. klinische Fachsemester** erfolgt ausschließlich aufgrund der geforderten Leistungsnachweise. Bei Ranggleichheit entscheidet das Ergebnis der Ärztlichen Vorprüfung (ÄApprO a.F.) bzw. das Ergebnis des Ersten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung (ÄApprO n.F.), hilfsweise das Los.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Juni 2004 in Kraft und gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2004/2005.

Freiburg, den 1. Juni 2004



Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor

